



02.52.03

2006 / 2004 (05*)

Unterschutzstellung eines Auengebietes von nationaler Bedeutung

**Schutzanordnung Nr.18-02
samt Schutz- und Pflegeplan**

Objekt Nr. 8; Hau-Äuli

Gemeinden

Frauenfeld

Warth-Weiningen

Betroffene Parzellen

705, 528

849

Öffentliche Auflage vom 3. Juni 2002 bis 22. Juni 2002

In Kraft gesetzt am 22. November 2002 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 47.

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31) ist das Gebiet Hau-Äuli (Objekt Nr. 8) Bestandteil des Bundesinventars. Die Kantone sind verpflichtet, den Schutz dieser Gebiete umzusetzen.
Ziel	§ 2	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des Objektes. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der autotypischen, einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen. Im Weiteren ist, soweit sinnvoll und machbar, die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts wiederherzustellen.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:6'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Wald	§ 4	Alle bestockten Flächen ausgenommen die Uferbestockung entlang der Thur.
Flur	§ 5	Die Vorländer und die Dämme (soweit nicht bestockt).
Flachmoor, Ried	§ 6	Die im Schutzplan bezeichneten Gebiete.
Gewässer	§ 7	Die Thur, die Binnenkanäle, die Altläufe, die Giessen, sämtliche Bäche sowie das Grundwasser.

III. Schutzanordnungen

Auenschutzperimeter	§ 8	In allen Schutzbereichen gemäss §§ 4 bis 7 sind untersagt: - a das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art; im Speziellen das Erstellen von weiteren Flur- und Waldstrassen sowie das Erstellen von weiteren Feuerstellen, Sitzplätzen und anderen Erholungseinrichtungen jeder Art, - b Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, - c das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern, - d das Düngen und Anwenden von Hilfsstoffen, - e das Ansiedeln von standortfremden Tieren, - f das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen,
---------------------	-----	---

- g das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei,
- h das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere,
- i das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,
- k das Fahren abseits von Strassen und Wegen,
- l das Laufenlassen von Hunden sowie das Liegenlassen von Hundekot,
- m das Anfachen von Feuer, ausser an im Schutzplan bezeichneten Feuerstellen,
- n das Aufbringen von Hartbelägen,
- o andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen,

Reservats- § 9 Das Reservatsreglement (22. März 1989) sowie der Pachtvertrag reglement gelten in Ergänzung zur Schutzanordnung.

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald § 10 Im Wald ist untersagt:
das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Kanadische Pappel, Thuja, Douglasie, Nordmannstanne u.a. (massgebend ist die Standortskarte).

Flur § 11 a) In der Flur ist untersagt:
1. das Düngen und das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln; Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, wenn diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 45 Abs. 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13).
2. die ackerbauliche Nutzung,
3. das Aufforsten.
b) Übergangsregelung betreffend die Dammnutzung wasserseits:
Die bisherige Nutzung, d.h. die Beweidung des Dammes wasserseits mit Schafen ist im Sinne einer Übergangsregelung bis zum Beginn der Arbeiten im Rahmen der 2. Thurkorrektur weiterhin gestattet.

Flachmoor, § 12 Im Bereich der Flachmoore und Riedflächen ist untersagt:
Ried
1. die Beweidung,
2. das Aufforsten,
3. das Begehen ausser zu Pflegezwecken und zur Erfolgskontrolle.

Gewässer	§ 13	Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau, Wasserbaugesetz, WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Stoffverordnung verwiesen.
----------	------	---

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 14	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 8 ausgenommen.
Pflegeplan	§ 15	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen in den Bereichen Wald, Flur, Flachmoor/Ried und Gewässer richten sich nach dem Pflegeplan. Bei den Gewässern bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem Thurrichtprojekt sowie dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 16	Das Gebiet kann im Rahmen des Pflegeplanes und der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern und Flutrinnen abgelagert werden.
Information	§ 17	Das Forstamt informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Auenschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen. Die Besucherlenkung erfolgt insbesondere über Hinweistafeln.
Zuständigkeit	§ 18	1. Das Forstamt ist zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege sowie die Erfolgskontrolle im Auenschutzgebiet sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen, soweit nicht andere Amtsstellen zuständig sind. 2. Die Aufsichtskommission (Art. 11 Reservatsreglement) erfüllt im Rahmen dieser Schutzanordnung ihre angestammten Aufgaben (Art. 12 Reservatsreglement). 3. Das Amt für Umwelt ist zuständig für alle Schutzbereiche ausgenommen den Wald in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung (Ried/Flachmoor) und dem Landwirtschaftsamt (Flur). Veränderungen der Bereiche und damit der Zuständigkeiten infolge der 2. Thurkorrektur bleiben vorbehalten.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 19	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben in den Bereichen Wald und Flachmoor/Ried Anspruch auf angemessene Abgeltungen, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen

Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald sowie den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest oder regelt die Abgeltungen vertraglich.

2. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anforderungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Im Wald ordnet das Forstamt die notwendigen Massnahmen nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten.
3. Absatz 2 gilt sinngemäss für den Bereich Flachmoor/Ried. Das Amt für Raumplanung trifft die Anordnungen und finanziert die Massnahmen. Der wasserbauliche Unterhalt in Auenschutzgebieten geht zu 100% zu Lasten des Kantons (Wasserbau).
4. Die Vorländer und Dämme sowie die übrigen Wiesen und Weiden gelten heute als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Für die Nutzungsbeschränkungen infolge dieser Schutzanordnung bestehen keine Ansprüche, die über die Direktzahlungsverordnung und die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14) hinausgehen. Der Status und die Nutzung der Vorländer und Dämme müssen im Rahmen der 2. Thurkorrektur neu festgelegt werden. Die konkrete Nutzung wird im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen geregelt.

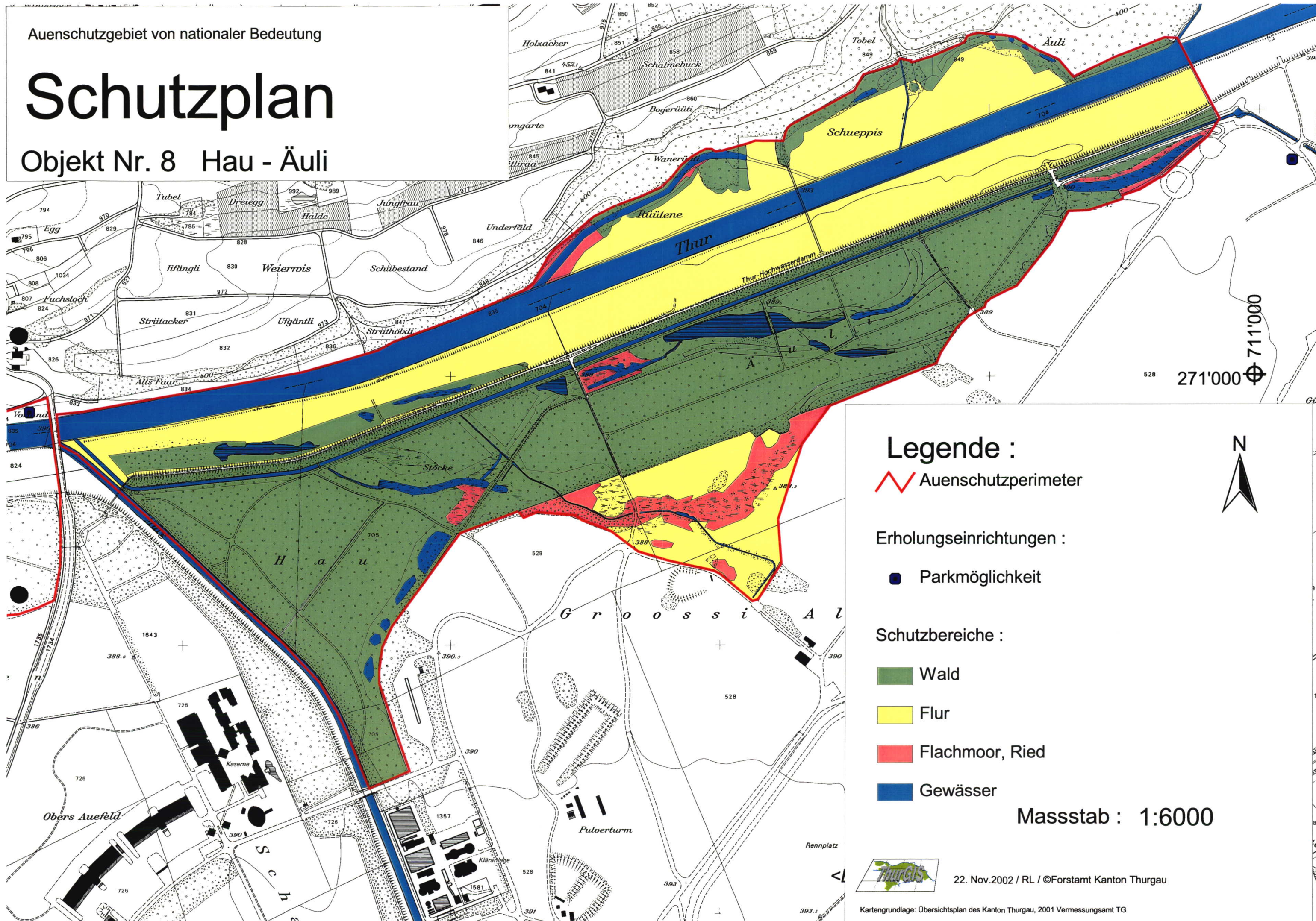
V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 20	1. Militärische Schulen und Kurse weisen eine Sonderstellung auf. Diesbezüglich wird auf Art. 4 des Reservatsreglements verwiesen. 2. Für Grossanlässe, welche auf der Grossen Allmend stattfinden, können in Abweichung zu § 8 Ausnahmeregelungen gefasst werden.
Ausnahmen	§ 21	Sofern durch eine ökologische Beurteilung nachgewiesen werden kann, dass das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 22	Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) geahndet.

Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung

Schutzplan

Objekt Nr. 8 Hau - Äuli



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 18-02

I. Allgemeines

Der Pflegeplan präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten. Der Massnahmenplan (1:6000) ist Bestandteil des Pflegeplans.

Der Pflegeplan dient als Grundlage für Beitragsverfügungen bzw. Bewirtschaftungsverträge, mit welchen die angestrebte Bewirtschaftung sichergestellt wird. Für Massnahmen auf Areal des Bundes werden keine Beiträge von Bund und Kanton ausbezahlt.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dienen namentlich dazu, für Auen typische Tierarten wie den Biber oder Amphibien sowie die Auenvegetation zu fördern.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

1.1 Schutzziele

Generell: Standortgerechte Baumarten, Naturverjüngung, mehrschichtiger Waldaufbau

- Förderung der Vielfalt von Baum- und Straucharten (keine fremdländischen Arten)
- Schaffung, Erhaltung oder Aufwertung von Weichholzaunen
- Unterhalt des naturnahen Wirtschaftswaldes (Hartholzaue)
- Ausscheidung von Partien unbewirtschafteter Wälder
- Schaffung von Partien lichten Waldes mit standortgerechten Baumarten
- Schaffung von stufigen Waldrändern

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Weichholzaue: Förderung von Weiden, Schwarzpappeln, Erlen
- Naturnaher Wirtschaftswald (Hartholzaue): Förderung von Eschen, Ulmen, Stieleichen, Spitzahorn
- Unbewirtschafteter Wald: Förderung von Alt- und Totholz
- Lichter Wald: Starke Durchforstung
- Waldrandaufwertung: Strauchschicht fördern, Anlegen von Buchten
- Auenflur: Periodischer Schnitt
- Hochstaudenfluren: Periodischer Schnitt

1.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung der erwähnten Massnahmen. Einen eigentümerverbindlichen Hinweis auf das Vorgehen gibt das kantonale Waldgesetz (WaldG; RB 921.0):

Gemäss § 25 WaldG bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst (Revierförster und Vertreter Forstamt) anzuzeichnen.

Die Umsetzung der unter 1.2 genannten Massnahmen und deren Finanzierung wird in der jeweiligen Beitragsverfügung geregelt.

2. Flur

2.1 Schutzziele

- Extensivierung der Bewirtschaftung der Vorländer und der Dämme
- Ökologische Aufwertung der Vorländer

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Keinen Dünger und keine Hilfsstoffe ausbringen
- Kombinierte, extensive Nutzung der Vorländer, d.h. Schnitt- und Weidenutzung ohne Zufütterung
- Keine ackerbauliche Nutzung
- Der Damm kann im Sinne einer Übergangsregelung bis zum Beginn der Arbeiten im Rahmen der 2. Thurkorrektur auch wasserseits weiterhin mit Schafen beweidet werden.

2.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Die Vorländer und die Dämme gelten als Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN). Allfällige Veränderungen des Status und der Nutzung der Vorländer und der Dämme infolge der 2. Thurkorrektur bleiben vorbehalten.

Für die Nutzungsbeschränkungen infolge dieser Schutzanordnung bestehen keine Ansprüche, die über die Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) und die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV, SR 910.14) hinausgehen.

3. Flachmoor/Ried

3.1 Schutzziele

- Keine Veränderungen oder Störungen des Wasserhaushaltes
- Erhaltung der botanisch vielfältigen Streuwiesen durch differenzierte Mahd
- Vergrösserung der offenen Riedflächen durch Entbuschung

3.2 Erforderliche Massnahmen

- Entbuschen und Nutzen als Streumahd
- Streueschnitt nicht vor dem 1. September, Material bis spätestens Ende Februar abführen

3.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Amt für Raumplanung (Abteilung Natur- und Landschaftsschutz) ist zuständig für die Durchführung der aufgeführten Massnahmen. Die Finanzierung erfolgt über die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Es kann ein Vertrag zwischen ARP und Grundeigentümer abgeschlossen werden, welcher die Bewirtschaftung regelt.

4. Gewässer

4.1 Schutzziele

Die 2. Thurgauer Thurkorrektur zwischen Frauenfeld und der Grenze zum Kanton SG hat als oberstes Ziel die Sicherstellung der Hochwassersicherheit für die Menschen, die Siedlungen, das bewirtschaftete Land und die Verkehrswege einschliesslich der Brücken

und Stege. Zweites Ziel ist die ökologische Aufwertung des ganzen Flussgebietes und drittens soll die Sohlenerosion durch geeignete Massnahmen reduziert werden.

Unabhängig vom Thurrichtprojekt sind folgende Ziele anzustreben:

- Revitalisierung der Altläufe
- Schaffung von Kies- und Sandflächen

4.2 Erforderliche Massnahmen

- Erhöhung und Verstärkung der Dämme
- Absenkung und Ausgleich der Vorländer
- Ausweitungen des Mittelgerinnes
- Schaffung von Retentionsräumen
- Naturnaher Unterhalt aus wasserbaulicher Sicht
- Natürliche Rohstoffe für Verbauungen verwenden (z.B. Raubbäume)
- Naturnahe Lebendverbaumassnahmen
- Nur punktuelle Eingriffe, dort wo nötig (Leitplanken/Interventionslinien setzen)
- Begehung nach Hochwasserereignissen zur Festlegung allfälliger Massnahmen

4.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist in Absprache mit den übrigen Fachstellen (Amt für Raumplanung, Forstamt) zuständig für die Realisierung und Finanzierung der Massnahmen. Oben sind lediglich generelle Stichworte zum Konzept und keine Details aufgeführt, da das Konzept für die 2. Thurkorrektur noch nicht vorliegt.

Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung

Pflegeplan

Objekt Nr. 8 Hau - Äuli

